

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Dienstag, 12. bis Freitag, 15. November 2024

Öffnungszeiten für Besucher:

Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 15:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Dienstag bis Donnerstag 07:30 – 19:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis Abbauende

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20355
projektleitung@electronica.de
www.electronica.de

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf www.electronica.de.

Anmeldeschluss für die erste Aufplanungsrunde ist Donnerstag, der 30. November 2023.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe/Ausstellung vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der electronica entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie

gebrauchte und geleaste Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation.

Aufgrund des benannten Schwerpunktes erfolgt die Platzierung der angemeldeten Firma in den Messehallen.

Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

Als Aussteller können nur solche deutschen sowie internationalen Unternehmen und Einrichtungen zugelassen werden, die der beigefügten Waren-gliederung zuzuordnen sind. Die Messe München GmbH behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt **20 m²**

Reihenstand (1 Seite offen)	285,00 EUR
Eckstand (2 Seiten offen)	315,00 EUR
Kopfstand (3 Seiten offen)	325,00 EUR
Blockstand (4 Seiten offen)	335,00 EUR

Containerstellplatz **1.440,00 EUR**

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit **80 %** des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Veranstaltungen, Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden

Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 13 „Ausstellerausweise“, die Überlassung von Eintrittsgutscheinen für Besucher nach Maßgabe der Klausel B 14 „Gutscheine“, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Kombipakete (unabhängig vom Ausstellungsbereich)

Reihe „All inclusive“ 9.950,00 EUR

(nur als 20 m²-Reihenstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (20 m²-Reihenstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Tisch mit 4 Stühlen, 1 Infocounter mit Barhocker, 1 Kabine (1 m², mit Tür, abschließbar), 1 Vitrine teilverglast, 1 Prospektständer, 1 Papierkorb, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben, Teppichboden (Farbe nach Wahl), Beleuchtung, 3 kW Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 3 Aussteller-ausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Reihe „Neuaussteller“* 7.900,00 EUR

(nur als 16 m²-Reihenstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (16 m²-Reihenstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Tisch mit 4 Stühlen, 1 Infocounter mit Barhocker, 1 Kabine (1 m², mit Tür, abschließbar), 1 Papierkorb, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben, Teppichboden (Farbe nach Wahl), Beleuchtung, 3 kW Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 2 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag

* Nur buchbar für Firmen, die erstmalig mit eigener Standfläche an der electronica teilnehmen. Gemeinschaftsstand-Aussteller sind vom Angebot ausgenommen.

Kombipakete in ausgewählten Ausstellungsbereichen: Automotive, Embedded, Wireless und Sensor

9 m² – Automotive, Embedded, Wireless 7.950,00 EUR

(nur als 9 m²-Eckstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (9 m²-Eckstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Infotheke mit Kabeldurchlass und Barhocker, 1 Stehtisch (60 cm Durchmesser), 3 Barhocker, 1 Vitrine vollverglast, 1 Prospektständer, 1 Papierkorb, Teppichboden, Beleuchtung, Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben (auf Blende oder Theke möglich), Nutzung der Serviceeinrichtungen (Garderobe, Lager, Gastronomie), AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 2 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, Platzierung im Gemeinschaftsstand

12 m² – Automotive, Embedded 9.050,00 EUR

(nur als 12 m²-Eckstand möglich)

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (12 m²-Eckstand), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: 1 Infotheke mit Kabeldurchlass und Barhocker, 1 Stehtisch (60 cm Durchmesser), 3 Barhocker, 1 Vitrine vollverglast, 1 Prospektständer, 1 Papierkorb, Teppichboden, Beleuchtung, Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben (auf Blende oder Theke möglich), Nutzung der Serviceeinrichtungen (Garderobe, Lager, Gastronomie), AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 2 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, Platzierung im Gemeinschaftsstand

Sensor

9 m²-Reihenstand 7.050,00 EUR

9 m²-Eckstand 7.350,00 EUR

12 m²-Reihenstand 8.350,00 EUR

12 m²-Eckstand 8.750,00 EUR

Der Komplettstand umfasst:

Standaufbau und -abbau, Standfläche (je nach Verfügung), Standbau gemäß Abbildung auf der Webseite: Sitzgruppe (4 Stühle schwarz und Tisch 70 x 70 cm weiß), 1 Kabine (1 m², mit Tür, abschließbar, 1 Garderobenleiste, 1 Papierkorb), Teppichboden dunkelgrau, Beleuchtung, Stromanschluss inkl. Verbrauch, Standreinigung, Firmenbeschriftung mit max. 15 Buchstaben auf roter Blende, Nutzung der Serviceeinrichtung Gastronomie, AUMA-Beitrag, Entsorgungspauschale für Abfall, 2 Ausstellerausweise, 200 Online-Gutscheine, obligatorischer Kommunikationsbeitrag, Platzierung im Gemeinschaftsstand

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **990,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag in unseren Print- und Online-Medien (z.B. electronica Guide, Online-Ausstellerverzeichnis, App) sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **20,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Die Vorauszahlung wird nach der Messe mit den tatsächlich erbrachten Serviceleistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **7,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen, ganzen Standelementen und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Bei den Kombipaketen ist die Anmeldung von Mitausstellern ausgenommen. Die Teilnahme bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller/das zusätzlich vertretene Unternehmen auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **990,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3 und B 12). Für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **495,00 EUR** erhoben, welcher für das betreffende zusätzlich vertretene Unternehmen die Firmen-, Adress- und Kommunikationsdaten beinhaltet.

Sämtliche Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen müssen im Rahmen der Online-Anmeldung durch den Hauptaussteller angemeldet werden. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag für Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen wird dem Hauptaussteller mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt und für jedes einzelne zusätzlich vertretene Unternehmen, für das keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.000,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 4 Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen

Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das

Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Zulassungsrechnung wird voraussichtlich im Juni 2024 verschickt. Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (print, online, mobile) und für die Nutzung der Ausstellerausweise (vgl. B 13). Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. technische Services, Strom, Parkausweise, Gutscheine, etc.) erhält der Aussteller ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsschluss. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen. Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH

ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen (vgl. A 7). Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i.H.v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

ab 7. November bis 10. November 2024: 07:00–23:00 Uhr
am 11. November 2024: 07:00–18:00 Uhr (Standbau)
18:00–20:00 Uhr (dekorative Arbeiten)

Lkw-Check-In während des Aufbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich im Vorhinein über Fairlog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/Laden tätigen. Vor Ort müssen sich die Lkws ergänzend am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Miet-Systemstände stehen ab dem 11. November 2024, 10:00 Uhr für den Bezug zur Verfügung.

Am letzten Aufbautag, dem 11. November 2024 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbau

15. November 2024: Messeende bis 24:00 Uhr
16. November 2024: 00:00–23:00 Uhr
17. November und 18. November 2024: 07:00–23:00 Uhr
19. November 2024: 07:00–18:00 Uhr

Lkw Check-In während des Abbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich im Vorhinein über Fairlog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/Laden tätigen. Vor Ort müssen sich die Lkws ergänzend am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 15. November 2024 nicht vor 15:00 Uhr.

Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **1.000,00 EUR** verlangen.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist leider nicht möglich.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **6 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **6 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Um den Charakter der electronica als Kommunikations- und Arbeitsmesse zu erhalten, ist auf eine offene Standgestaltung zu achten. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände durchgehend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70%** der jeweiligen Standseite einnehmen, wobei eine durchgehende Wand eine Länge von max. **6 m** nicht überschreiten darf. Nach einer geschlossenen Wandlänge von **6 m** ist eine Durchgangsbreite von mind. **2 m** einzuhalten. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn:

– ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird.

– die Bauhöhe von **1,20 m** an der Standgrenze nicht überschritten wird.

Sollte aus Sicherheitsgründen ein geschlossener Zubau über **1,20 m** nötig sein, ist mit dem Technischen Ausstellerservice Rücksprache zu halten. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen.

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände

(Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Planfreigabe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf der Standfläche zu Ausstellungs- oder Dekozwecken ist untersagt und nur in Ausnahmefällen, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messeleitung bedürfen, zulässig. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Ausstellerserviceformulare für die Bestellung weiterer Standleistungen über unseren online Aussteller-Shop zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übersandt.

B 8 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller hat bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Abbau seiner Anlagen auf dem Messegelände sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der Messe München GmbH, die sich insbesondere aus den Teilnahmebedingungen und den Tech-

nischen Richtlinien ergeben, zu beachten. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine; die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

B 9 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bis 20. September 2024 bestellt werden.

Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 10 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 11 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Kräne, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung

gestellt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

B 12 Media Services

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und umfasst für Hauptaussteller, Aussteller auf Gemeinschaftsstand und Mitaussteller folgende Eintragungen in den digitalen bzw. gedruckten Messemedien:

- Im Alphabetischen Ausstellerverzeichnis: Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Land, Internetadresse, Hallen- und Standnummer
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Online-Ausstellerverzeichnis (nur nach expliziter Freigabe durch den Aussteller)
- Im Anwendungsverzeichnis: 2 Einträge mit Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Im Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis: 4 Einträge mit Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Im Hallenplan (nur Aussteller mit eigenem Stand): Firmenname, Hallen- und Standnummer
- Teasertext (ca. 80 Zeichen deutsch und englisch) plus 800 Zeichen Unternehmenstext (deutsch + englisch)
- Social Media Links
- Eintrag im gedruckten electronica Guide

Weitere Eintragungs- und Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern im Online-Katalogshop des offiziellen Media Services Partners angeboten und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem

Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Messemedien (digital bzw. gedruckt) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit seiner Einträge, der in den Ausstellerverzeichnissen auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge.

Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei.

Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern/zusätzlich vertretenen Unternehmen und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller in den Messe-Medien der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien GmbH
Inselkammerstraße 11
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 66 61 66-33
info@electronica-media.de

B 13 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Ausstellerausweisen für seinen Stand.

bis 16 m² Standgröße	2 Ausstellerausweise
bis 20 m² Standgröße	3 Ausstellerausweise
ab 21 m² je weitere angefangene 20 m²	1 Ausstellerausweis (zusätzlich)
ab 161 m² je weitere angefangene 20 m²	2 Ausstellerausweise (zusätzlich)

Zusätzliche Ausstellerausweise können ab Sommer 2024 über den Aussteller-Shop bestellt werden. Kosten pro Stück **34,00 EUR**. Ausstellerausweise sind außerdem vor Ort zum Preis von **45,00 EUR** je Stück erhältlich. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern/zusätzlich vertretenen Unternehmen erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht.

Der Ausstellerausweis berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

B 14 Gutscheine

Aussteller, Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen haben die Möglichkeit, mit dem Werbemittelangebot (verfügbar über den Aussteller-Shop: www.electronica.de/aussteller-shop ab Sommer 2024) Online-Gutscheine zu bestellen. Dem Aussteller werden nur die tatsächlich eingelösten Gutscheine mit der Abschlussrechnung berechnet, dabei müssen maximal drei der eingelösten Gutscheine pro Quadratmeter Ausstellungsfläche bezahlt werden.

Für Mitaussteller dient die Fläche des Hauptausstellers als Berechnungsgrundlage. Bei zwei oder mehr Standflächen eines Ausstellers gilt die Gesamtfläche als Berechnungsgrundlage. Der Weiterverkauf von Online-Gutscheinen ist nicht gestattet. Bei Missbrauch werden dem Aussteller keine Online-Gutscheine mehr zur Verfügung gestellt.

B 15 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist eine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten, sowie während der Ausstelleröffnungszeiten nicht mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) notwendig und ist zwingend mit der Buchung einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-Shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 16 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 4. November 2024 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 12., 13. und 14. November 2024 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicher-

heits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermalung die Lautstärke von **85 dB (A)** nicht überschreiten darf.

B 17 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6))
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 18 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1 und 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der electronica oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 19 Werbung

Die Klausel A 11 wird durch folgende Regelung ersetzt: Die Durchführung von Werbemaßnahmen, der Einsatz von stationären und mobilen Werbeträgern, von Promotionteams sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist im Messegelände untersagt, es sei denn, der Aussteller hat hierfür bei der Messe München GmbH eine entgeltpflichtige Gestattung beantragt und die Messe München GmbH hat ihm diese Gestattung erteilt. Das Entgelt für die Gestattung ergibt sich aus den Bestellunterlagen für Werbeflächen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände zu unterbinden, insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger

eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, von dem Aussteller, der ohne Gestattung der Messe München GmbH Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände durchführt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe des Betrages zu verlangen, der dem Doppelten des Entgeltes entspricht, das die Messe München GmbH für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

B 20 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.